

Verordnung
über die Gebühren für
Siedlungsentwässerungsanlagen
(SEGebVO)

In Kraft seit: 10. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundsatz	
Art. 2 Umfang der Anlagen	
Art. 3 Volle Kostendeckung	
II. ANSCHLUSSGEBÜHR	3 / 4 / 5
Art. 4 Gebührenpflicht	
Art. 5 Bemessung der Anschlussgebühr	
Art. 6 Besonders hoher Abwasseranfall	
III. BENUTZUNGSGEBÜHR	5 / 6
Art. 7 Gebührenpflicht	
Art. 8 Berechnung der Benutzungsgebühr	
Art. 9 Gewichtung der Grundstücksflächen	
Art. 10 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	
Art. 11 Reduktionen	
Art. 12 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	7
Art. 13 Kompetenz zur Festsetzung	
Art. 14 Spezielle Verhältnisse	
Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht	
Art. 16 Schuldner	
V. VERWALTUNGSGEBÜHREN	7
Art. 17 Gebührenpflicht	
VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	7 / 8
Art. 18 Rechnungsstellung	
Art. 19 Fälligkeit	
Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8 / 9
Art. 21 Rekursrecht	
Art. 22 Inkrafttreten	

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Regensdorf erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 30 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen, Düker usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer mit ein, soweit sie für die Siedlungsentwässerung beansprucht werden.

² Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Kosten des Unterhaltes der öffentlichen Gewässer sind Bestandteil der Siedlungsentwässerung, soweit diese von ihr verursacht werden.

³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit deren Ertrag die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden.

² Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.

Gemeindegesezt GG § 126

³ Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen von Entwässerungsanlagen mitfinanziert. Die Benutzungsgebühr hat die Betriebskosten zu decken.

II. ANSCHLUSSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5 **Bemessung der Anschlussgebühr**

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen-gewichteten Grundstücksfläche (m² Parzellenfläche). Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 9 festgelegten Faktoren. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.

² Ausserhalb der Bauzone, in Freihalte- und Erholungszonen bemisst sich die Anschlussgebühr bei Liegenschaften (die über keine ausgeschiedene Parzel-lenfläche verfügen) über die massgebende, jeweils realisierte, Baumasse und die entwässerten Platzfläche. Mit der Multiplikation mit den in Art. 9 fest-gelegten Faktoren ergibt die massgebende, gewichtete Fläche.

³ Der Satz für die Anschlussgebühr je gewichtetem Quadratmeter sowie die periodische indexierte Anpassung wird im Sinne von Art. 13 durch den Ge-meinderat festgelegt.

⁴ Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 15 massgebend.

⁵ Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen An-schlüsse (Sickerleitungen usw.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigen-tümer nicht von der Gebührenpflicht.

⁶ Innerhalb der Bauzone entfällt die Anschlussgebühr bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu mehr als drei Vierteln zonengemäss genutzten Grundstücken (ohne Sondernutzungen), die bereits an die öffentli-chen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind. Andernfalls wird bei einer Nutzungserweiterung die Anschlussgebühr über die noch nicht ausgenützte Grundfläche, jedoch bis maximal drei Viertel der Parzellenflä- che, fällig.

In Bauzonen ohne definierte Nutzungsziffer (Baumasse) wird um die beste-henden Hauptgebäude eine fiktive Parzelle mit den zonengemässen Grund-abständen gebildet. Liegt die noch überbaubare Restfläche unter einem Vier-tel der Gesamtgrundstückfläche, entfällt eine weitere Anschlussgebühr. An-dernfalls wird eine Anschlussgebühr über die restliche noch überbaubare Fläche, jedoch bis maximal drei Viertel der Parzellenfläche, erhoben.

⁷ Bei wesentlichen Nutzungsänderungen in der Bauzone bzw. beim Erlass von Sonderbauvorschriften und/oder Sondernutzungsplänen über bestimmte Areale entscheidet der Gemeinderat fallweise über die Gebührenpflicht. Ge-stützt auf Art. 14 wird über Höhe und Fälligkeit der Anschlussgebühren ent-schieden.

⁸ Wird das unverschmutzte Abwasser auf dem Grundstück vollständig versi-ckert, so reduziert sich die Anschlussgebühr um die Hälfte.

Art. 6 **Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

III. BENUTZUNGSgebÜHR

Art. 7 **Gebührenpflicht**

Die Eigentümer von an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) haben eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

Art. 8 **Berechnung der Benutzungsgebühr**

¹ Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird je angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Art. 9 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern berechnet.

b) Mengenpreis

Der Mengenpreis wird unabhängig von der Bezugsquelle aufgrund des bezogenen und genutzten Wassers (Menge in m³) erhoben.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 9 **Gewichtung der Grundstücksflächen**

¹ Für die Gebührenbemessung ist die im Grundbuch eingetragene Fläche in Quadratmetern massgebend.

² In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichtungsfaktoren (Multiplikatoren) festgelegt:

- | | | |
|---|---------|-----|
| • Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke | Gewicht | 0.2 |
| • Quartiererhaltungszonen QE | Gewicht | 1.0 |
| • Wohnzonen W 0.8, W 1.0, W 1.2 und W 1.5 | Gewicht | 1.0 |
| • Wohnzonen W 1.8, W 2.2, W 2.5, W 3.5 und | Gewicht | 1.5 |
| • Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeB | Gewicht | 1.5 |
| • Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.5 | Gewicht | 2.0 |
| • Kernzonen K I und K II | Gewicht | 2.0 |

• Zentrumszonen Z 3.5 und Z 5.0	Gewicht	2.0
• Gewerbezone G 3.5	Gewicht	2.0
• Industriezonen I 5.0 und I 8.0	Gewicht	2.5
• Strassen und Wege	Gewicht	3

³ Werden für die Strassen- oder Wegentwässerung öffentliche Siedlungs-entwässerungsanlagen benutzt, ist der Strassen- und Weg-Eigentümer gebührenpflichtig.

⁴ In den Freihalte-, Erholungs- und Landwirtschaftszonen sind Bauten und Platzflächen gebührenpflichtig, sofern sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Bei Liegenschaften, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Grundgebühr massgebende Fläche von der realisierten Baumasse und der entwässerten Platzfläche abgeleitet. Die Multiplikation der Baumasse mit dem Faktor 0.6 sowie der Fläche der entwässerten Abstell-, Umschlags- und Lagerplätze mit dem Faktor 3 ergibt die massgebende, gewichtete Fläche.

Art. 10 **Zuschlag für erhöhte Verschmutzung**

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann vom Benutzer das Einrichten einer Schmutzstofffracht-Messstelle verlangt werden.

Art. 11 **Reduktionen**

¹ Wird in besonderen Verhältnissen (Industrie und Gewerbe, Sportanlagen, Gärtnereien, landwirtschaftliche Betriebe) das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen zu weniger als 50% abgeleitet, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestützt auf Art. 14 eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine separate Verbrauchermessung.

² Wird bei einem Grundstück eine Fläche von mehr als 2'000 m² versickert, so wird auf Antrag des Grundeigentümers die erwiesenermassen vollständig versickerte Fläche nicht mit Grundgebühren belastet.

Art. 12 **Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

¹ Wo keine Messung des Wasserverbrauchs bzw. der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, kann vom Benutzer das Einrichten einer Wassermengen-Messung verlangt werden.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 13 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren fest.

Art. 14 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (Abnahme des Anschlusses oder der Zuleitung). Für Gebührennachzahlungen ist der Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der baulichen Veränderung, der Zweck- oder Nutzungsänderung, einer allfälligen Aenderung der Zonenordnung oder des Wegfalls einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung massgebend.

Art. 16 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch bzw. subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss EG ZGB § 194 lit. f.

V. VERWALTUNGSgebÜHREN

Art. 17 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht ist in Art. 31 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) festgehalten. Die Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung der Verordnungen über die Siedlungsentwässerungsanlagen werden gestützt auf die Ansätze des kommunalen Gebührenreglementes erhoben.

VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 18 Rechnungstellung

¹ Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung (Abwasserbewilligung) wird die Anschlussgebühr definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

³ Die Reduktion der Anschlussgebühr gemäss Art. 5 Abs. 7 dieser Verordnung kann auf Verlangen und erst nach erfolgtem Nachweis der erstellten Versickerungsanlage rückvergütet werden.

⁴ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

⁵ Sämtliche in dieser Verordnung aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebührenansätzen nicht enthalten.

Art. 19 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins vorbehalten.

Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Rekursrecht

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 26. April 1989 mit den seitherigen Änderungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

³ Abwasserbewilligungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, sind nach altem Recht zu behandeln.

Regensdorf, 18. September 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:	Der Schreiber:
Erika Kuczynski	Peter Vögeli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:	Der Schreiber:
Erika Kuczynski	Peter Vögeli